



Eine starke Gemeinschaft

**Angaben zu Mitwirkungspolitik und  
Offenlegungspflichten nach §§ 134b, 134c AktG**

**WWK Pensionsfonds AG**

Stand: März 2026

## Allgemeines

Die WWK Pensionsfonds AG gilt als institutioneller Anleger im Sinne des § 134a des Aktiengesetzes. Sie hat damit Transparenzpflichten aus den §§ 134b, 134c des Aktiengesetzes zu erfüllen, die mit dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) eingeführt wurden.

## Mitwirkungspolitik nach §134b AktG

Sowohl die Eigenanlagen wie auch das Sicherungsvermögen der WWK Pensionsfonds AG beinhalten keine direkten Investments in Aktien, die an geregelten Märkten gehandelt werden und mit einem Stimmrecht ausgestattet sind. Solche Aktieninvestments erfolgen ausschließlich indirekt über Publikumsfonds, so dass die WWK Pensionsfonds AG keinerlei Einfluss auf die bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft geführten Fonds nehmen und dementsprechend keine Aktionärsrechte ausüben kann.

Aus den vorgenannten Gründen entfallen jegliche Angabepflichten nach § 134b AktG.

## Offenlegungspflichten nach § 134c AktG

Im Vermögen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern liegen einerseits arbeitnehmer- und arbeitgeberfinanzierte Zusagen nach § 3 Nr. 63 EStG vor, die ausschließlich mit Rückdeckungsversicherungen bei der WWK Lebensversicherung a. G. besichert sind. Auf der anderen Seite bestehen nicht versicherungsförmige Pensionspläne nach § 3 Nr. 66 EStG, bei denen die Anlage in Fonds mit Aktien, Renten, Geldmarktanlagen sowie alternativen Anlagekonzepten erfolgt. Darüber hinaus wird ein Spezialfonds eingesetzt, der hauptsächlich in Anleihen investiert. Die Asset Allocation wird darauf abgestimmt, ob sich die Versorgungsberechtigten der Trägerunternehmen in der Anwartschafts- oder Rentenbezugsphase befinden. Damit wird die Bedienung der kurz- und mittelfristig zu erwartenden Zahlungsmittelabflüsse bei überschaubaren Schwankungen sowie die Partizipation an Renditechancen für langfristige Verbindlichkeiten ermöglicht. Nachdem die WWK Pensionsfonds AG indirekt über einen Vermögensverwalter investiert, sieht § 134c Absatz 2 AktG darüber hinaus folgende Angaben vor, die sich auf die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Vermögensverwalter beziehen.

Der Vertrag ist grundsätzlich unbefristet abgeschlossen und sieht eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende vor. Der Vermögensverwalter erhält eine marktübliche Vergütung, die einer entsprechenden Vertraulichkeitsvereinbarung unterliegt. Die Ausübung der Aktionärsrechte wird durch den Vermögensverwalter vorgenommen. Aktivitäten im Bereich der Wertpapierleihe sind möglich. Die Überwachung des vereinbarten Portfolioumsatzes und der zugehörigen Kosten erfolgt über eine jährlich von der Depotbank zur Verfügung gestellte Transaktionskostenanalyse.

Derzeit erfolgen Aktieninvestments ausschließlich indirekt über Publikumsfonds, so dass die WWK Pensionsfonds AG keinerlei Einfluss auf die bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft geführten Fonds nehmen und dementsprechend keine Aktionärsrechte ausüben kann.